

99089018001012, 99089018001012

Erlaubnis für Waffenbesitz bei Erbe einer Waffen- oder Munitionssammlung beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/139255947/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001012, 99089018001012
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis für Waffenbesitz bei Erbe einer Waffen- oder Munitionssammlung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Waffenbesitzkarte, Besitz von Waffen, Munitionssammler, Munitionssammlung, Waffen, Waffensammler, Waffenrecht, Erbe annehmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_17.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-InnMinKostVMV2017V4Anlage https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-InnMinKostVMV2017V4Anlage
Teaser	Wenn Sie eine Waffen- oder Munitionssammlung infolge eines Erbfalls erwerben und behalten wollen, müssen Sie für die Fortführung der Sammlung eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine kulturhistorisch bedeutsame beziehungsweise wissenschaftlich-technische Sammlung an Waffen oder Munition erben und diese Sammlung fortführen wollen, benötigen Sie hierfür eine Erlaubnis. Auf Antrag können Sie sich den Hinzuerwerb und Besitz noch fehlender Sammlungsstücke genehmigen lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis des Erwerbs infolge eines Erbfalls, zum Beispiel Erbberechtigung, Erbschein • Nachweis Ihrer Sachkunde • Nachweis des ausreichenden Sammelstatus • Nachweis, dass Ihre Waffen und / oder Ihre Munition sicher aufbewahrt werden • gegebenenfalls Nachweis über den Einbau eines Blockiersystems
Voraussetzungen	• Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet. • Sie sind zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes. • Sie sind persönlich geeignet im Sinne des

Modul	Sachverhalt
	Waffengesetzes. • Sie sind sachkundig im Sinne des Waffengesetzes. • Der Erblasser oder die Erblasserin war Inhaber oder Inhaberin einer Erlaubnis nach § 17 Waffengesetz. • Sie sind Erwerber oder Erwerberin einer Sammlung im Sinne des § 17 Waffengesetzes infolge eines Erbfalles. • Sie haben bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen ein Blockiersystem einbauen lassen, sofern kein anderes Bedürfnis nach § 8 und §§ 13 ff. WaffG vorliegt.
Kosten	Verwaltungsgebühr: EUR 150,00
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis erhalten Sie folgendermaßen: • Sie stellen einen Antrag und reichen die erforderlichen Unterlagen ein. • Die erforderlichen Unterlagen werden geprüft, gegebenenfalls müssen Sie weitere erforderliche Unterlagen nachreichen. • Ihr Lebensalter, Ihre Zuverlässigkeit, Ihre persönliche Eignung, Ihre Sachkunde und Ihr Bedürfnis werden geprüft (§ 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 WaffG) und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Blockiersystems. • Die waffenrechtliche Entscheidung wird getroffen.
Bearbeitungsdauer	Sofern alle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, sollte eine Bearbeitungsdauer von 3 Monaten ausreichend sein.
Frist	Gültigkeitsdauer der Erwerbserlaubnis: in der Regel unbefristet
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition; Erteilung bei Fortführung einer Sammlung durch Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigte des Waffen- und Munitionssammlers • wird infolge eines Erbfalles erteilt, wenn Sammlung

Modul	Sachverhalt
	fortgeführt wird • für kulturhistorisch bedeutsame Sammlung, worunter auch wissenschaftlich-technische Sammlungen fallen • keine im Wesentlichen unvollständige Sammlung • Erblasser oder Erblasserin war Inhaber oder Inhaberin einer Erlaubnis nach § 17 Waffengesetz • Waffen und Munition sind in der Regel nicht für den Gebrauch bestimmt • Gültigkeitsdauer: in der Regel unbefristet • Verwaltungsgebühr: EUR 150,00 • zuständig: Kreispolizeibehörden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Waffenbehörde
Formulare	keine
Ursprungsportal	Applying for a permit to possess weapons when inheriting a weapons or ammunition collection, Erlaubnis für Waffenbesitz bei Erbe einer Waffen- oder Munitionssammlung beantragen